

Auswirkungen des Datenschutzrechts auf das behördliche Disziplinarverfahren

Sebastian Baunack

Die Durchführung eines behördlichen Disziplinarverfahrens wirft in der Praxis zahlreiche datenschutzrechtliche Probleme auf, die nachfolgend besprochen werden sollen.

I. Problemaufriss

Datenschutz ist ein Eckpfeiler des freiheitlichen Rechtsstaats.¹ Da in einem behördlichen Disziplinarverfahren hoheitlich durch Beweiserhebungen nach § 24 BDG umfangreiche und auch hoch sensitive² personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf der Datenschutz einer besonderen Beachtung und aufgrund seiner Wesentlichkeit für die Wahrung der Grundrechte der Beamten, also ihr Persönlichkeitsrecht und ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zur Wahrung des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsgebotes einer eindeutigen gesetzlichen Regelung.³ Umso mehr verwundert es, dass der Bundesgesetzgeber die Schnittstelle zum Datenschutzrecht im BDG nur rudimentär geregelt hat. Entsprechendes gilt auch für die Landesdisziplargesetze, die insoweit weitgehend den bundesgesetzlichen Regelungen entsprechen. Auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2022⁴, welcher inzwischen in einer ressortabgestimmten Fassung vom 25. Januar 2023 vorliegt, sieht insoweit keine Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an das behördliche Disziplinarverfahren vor. Dies verwundert, da seit dem Inkrafttreten des BDG vom 9. Juli 2001⁵ immerhin am 23. Mai 2018 die EU-Verordnung 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung, EU-DSGVO) und am 25. Mai 2018 das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten sind. Es hätte nahe gelegen, die sehr allgemeinen Bestimmungen des § 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BDSG durch besondere disziplinarrechtliche Bestimmungen auszugestalten. Dies gilt umso mehr, als die Verweisungen im disziplinarrechtlichen Beweisrecht besonders unübersichtlich sind, da grundsätzlich über die Verweisung des § 3 BDG die verwaltungsrechtlichen Beweismethoden zur Anwendung kommen, über § 25 Abs. 1 S. 2 BDG jedoch für die Vernehmung von Zeugen und die Erstattung von Gutachten auf die Beweismethoden der StPO Bezug genommen wird. Regelungen zu Auskünften und Akteneinsichtsrechte des Dienstherrn im Strafverfahren finden sich auch nicht im BDG, sondern im BBG und in den strafrechtlichen Vorschriften. Angesichts dieser unübersichtlichen Regelungslandschaft wäre es sinnvoll gewesen, dass der Gesetzgeber die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände im Disziplinarrecht einheitlich und gesondert regelt. Da solche Regelungen fehlen, sollen nachfolgend die wichtigsten Praxisfragen des behördlichen Disziplinarverfahrens datenschutzrechtlich beleuchtet werden.

II. Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an den Datenschutz

Das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht

ist auch im Beschäftigungsverhältnis zu beachten. Dieses Recht gewährleistet nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen der Einzelnen Rechnung. Es gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis der Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.⁶ Der EuGH verlangt zum Schutz des in Art. 7 EUGrCh garantierten Grundrechts auf Privatleben, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das „absolut Notwendige“ beschränken müssen.⁷ Daher berührt jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und bedarf als Grundrechtseingriff einer Erlaubnisgrundlage. Unionsrechtlich gilt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO. Eine Datenverarbeitung darf insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO nur für vorab festgelegte Zwecke erfolgen. Eine Zweckänderung ist nach Erwägungsgrund 50 der EU-DSGVO grundsätzlich unzulässig. Eine zulässige Zweckänderung der Verarbeitung durch öffentliche Stellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BDSG möglich. Hochsensitive Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO⁸ dürfen zudem grundsätzlich gar nicht verarbeitet werden. Die engen Ausnahmen zu diesem Verbot enthält Art. 9 Abs. 2 EU-DSGVO. Gemäß Art. 88 Abs. 1 EU-DSGVO können die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen. Diese Vorschriften müssen jedoch nach Art. 88 Abs. 2 EU-DSGVO geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz umfassen. Der Bundesgesetzgeber hat solche besonderen Regelungen in § 26

1) *Masing*, NJW 2012, S. 2305.

2) Art. 9 EU-DSGVO.

3) Vgl. zuletzt zu dienstlichen Beurteilungen die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes hervorhebend BVerwG vom 20.6.2022 – 2 B 45.21.

4) <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurfe/refentwurf-BDG.html>.

5) BGBl. I S. 1510.

6) Vgl. BAG vom 19.2.2015 – 8 AZR 1007/13; vom 21.6.2012, 2 – AZR 153/11; BVerfG vom 11.3.2008 – 1 BvR 2074/05 ua. – BVerfGE 120, 378; BAG vom 21.6.2012 – 2 AZR 153/11 – Rn. 28; BAG vom 20.6.2013 – 2 AZR 546/12

7) EuGH vom 9.11.2010 – C-92/09, – C-93/09 – ECLI:EU:C:2010:662.

8) Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.